

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de



Per E-Mail:



Stuttgart 3. August 2021  
Durchwahl   
Telefax   
Name   
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen   
(Bitte bei Antwort angeben)

**Termine der Sitzungen mit dem Landeselternbeirat / Sitzungsprotokolle der Termine zwischen KM und LEB BW**

Sehr geehrte

mit oben genanntem Schreiben vom 17. Juli 2021 haben Sie das Kultusministerium unter Berufung unter anderem auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz um Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

1. Termine der Sitzungen zwischen KM und dem Landeselternbeirat BW (bzw. auch Sitzungen, an denen der Landeselternbeirat neben anderen Teilnehmern teilgenommen hat), beginnend seit dem 1.1.2019.
2. Protokolle über diese Sitzungen sowie vorbereitende Sitzungsunterlagen
3. Soweit vorhanden, wird auch um Übersendung von Verlaufsprotokollen sowie Mitstenographien im Wortlaut erbeten.

Gerne können wir folgende Informationen geben:

Die Sitzungen des Landeselternbeirats (LEB), an denen Vertreterinnen oder Vertreter des Kultusministeriums teilnahmen, fanden in dem von Ihnen angesprochenen Zeitraum an folgenden Terminen statt:

- 20. Sitzung des 18. LEB am 16.01.2019
- 21. Sitzung des 18. LEB am 20.02.2019
- 22. Sitzung des 18. LEB am 20.03.2019

- 23. Sitzung des 18. LEB am 10.04.2019
- 24. Sitzung des 18. LEB am 15.05.2019
- 25. Sitzung des 18. LEB am 05.06.2019
- 26. Sitzung des 18. LEB am 17.07.2019
- 27. Sitzung des 18. LEB am 18.09.2019
- 28. Sitzung des 18. LEB am 16.10.2019
- 29. Sitzung des 18. LEB am 13.11.2019
- 31. Sitzung des 18. LEB am 19.02.2020
- 32. Sitzung des 18. LEB am 18.03.2020
- 33. Sitzung des 18. LEB am 22.04.2020
- 1. Sitzung des 19. LEB am 27.05.2020
- 2. Sitzung des 19. LEB am 26.06.2020
- 3. Sitzung des 19. LEB am 15.07.2020
- 4. Sitzung des 19. LEB am 25.09.2020
- 5. Sitzung des 19. LEB am 15.10.2020
- 6. Sitzung des 19. LEB am 11.11.2020
- 7. Sitzung des 19. LEB am 16.12.2020
- 8. Sitzung des 19. LEB am 15.01.2021
- 9. Sitzung des 19. LEB am 19.02.2021
- 10. Sitzung des 19. LEB am 19.03.2021
- 11. Sitzung des 19. LEB am 16.04.2021
- 12. Sitzung des 19. LEB am 21.05.2021
- 13. Sitzung des 19. LEB am 18.06.2021
- 14. Sitzung des 19. LEB am 16.07.2021

Im Übrigen wird der Auskunftsanspruch zurückgewiesen.

Nach § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Gemäß § 7 Absatz 1 LIFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist

Nach § 60 Schulgesetz berät der aus gewählten Vertretern der Eltern bestehende Landeselternbeirat das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher. Der Landeselternbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Kultusministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte. Auch soll das Kultusministerium dem Landeselternbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.

Die erbetenen Unterlagen sind Dokumente, die originär dem Landeselternbeirat zuzuordnen sind. Die Verfügungsberechtigung liegt beim Landeselternbeirat als eigenständigem Gremium außerhalb der Landesverwaltung. Eine Verfügungsbefugnis kraft Gesetzes oder – gegebenenfalls stillschweigender – Vereinbarung liegt dem Kultusministerium bezüglich der begehrten Unterlagen außerdem nicht vor.

Auch nach den von Ihnen des Weiteren benannten Rechtsgrundlagen besteht kein weitergehender Informationsanspruch.

- a) Umweltverwaltungsgesetz/Umweltinformationsgesetz  
Gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) hat jede Person nach Maßgabe des UVwG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 23 Abs. 1 UVwG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Die von Ihnen begehrten Daten unterfallen nicht dem Begriff der Umweltinformation im Sinne des § 23 Abs. 3 UVwG.

Das Umweltinformationsgesetz gilt bereits nicht für Stellen des Landes Baden-Württemberg (vgl. ebd. § 1 Abs. 2).

- b) Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)  
Die von Ihnen begehrten Daten sind keine Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

